C/2026/3115

10.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12465 — SEARCHLIGHT / PROVIDENCE / CLOSERSTILL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3115)

1. Am 1. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Searchlight Capital Partners, L.P. („Searchlight“, USA),

— Providence Equity Partners L.L.C. („Providence“, USA).

Searchlight und Providence werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die CloserStill Group Limited („CloserStill“, Vereinigtes Königreich) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Searchlight ist eine global aufgestellte, in Nordamerika und Europa tätige Private-Equity-Gesellschaft mit den Schwerpunkten Kommunikation, Medien sowie Unternehmens-, Industrie- und Finanzdienstleistungen.

— Providence ist ein global aufgestellter Vermögensverwalter und eine auf Investitionen in Medien, Kommunikation und Bildung spezialisierte Private-Equity-Gesellschaft mit Geschäftstätigkeiten in Nordamerika und Europa.

3. CloserStill ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Organisation von Ausstellungen und Konferenzen in den Bereichen i) Lernen und Personalwesen, ii) Verkehr und Infrastruktur, iii) Technologie und iv) Gesundheitswesen in zwölf Ländern, auch in der EU. CloserStill steht derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Providence.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12465 — SEARCHLIGHT / PROVIDENCE / CLOSERSTILL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË